

**Berichtsanhörung der Abg. Hagedorn
zum Thema: Wikingeck**

Frage:

„... Der Minister hatte am 19. Mai in der Bereinigungssitzung gesagt, dass für die Finanzierung des Wikingerock das Land Schleswig-Holstein alleine zuständig wäre. Frau Hagedorn hatte daraufhin darum gebeten dies schriftlich zu bekommen und hätte dazu inklusive die Rechtsgrundlage dafür. In der Vergangenheit hatte das Land Schleswig-Holstein nämlich dies immer beschränkt weshalb wir dies schriftlich haben wollten. ...“

Antwort:

Bei dem Projekt handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Aufgabe. Die Personalmittel werden entsprechend hilfsweise aus dem Titel 427 09 bei Kap. 1218 finanziert. Aus diesem Grund erfolgte keine Anmeldung im 2. RegE für den HH 2022.

Eigentümer der von der Altlastensanierung Wikingeck betroffenen Sanierungsfläche sind anteilig der Bund (Eigentümer der Seewasserstraße Schlei), die Kommune und private Eigentümer. Letztere sind nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Kosten für die Sanierung aufzubringen, so dass im Rahmen der Gefahrenabwehr die öffentliche Hand einspringen muss.

Die Vereinbarung, die vom ehemaligen parlamentarischen Staatssekretär des BMVI, Enak Ferlemann, in der letzten Legislaturperiode getroffen wurde, sieht vor, dass sich die Kommune und der Bund die eigentlich von den Privaten zu tragenden Kosten teilen (Bund soll im Gegenzug zu 50 % an der Wertsteigerung der Grundstücke beteiligt werden).

Zwar hat nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die öffentliche Hand die Kosten zu übernehmen, wenn ein Eigentümer als Zustandsstörer durch die Kosten der Bodensanierung unverhältnismäßig belastet wird. Die Zuständigkeit und damit auch die Kostenverantwortung liegen allerdings bei den zuständigen Landesbehörden.

Der Bund hat auf diesem Gebiet keinerlei Zuständigkeit und ist an diesem Vorgang ebenfalls nur als Eigentümer belasteter Flächen beteiligt.

Die Kosten der beteiligten Privateigentümer müssten also nach Bodenschutzrecht der zuständige Landkreis oder ggfs. das Land übernehmen.

Der Bund darf gem. § 6 BHO nur Zahlungen leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Das ist hier nicht der Fall.

Selbstverständlich wird der Bund als Eigentümer der Seewasserstraße Schlei aber seinen Kostenanteil in Bezug auf die Gesamtkosten entsprechend seiner Eigentümerverspflichtung tragen.